

Merkblatt „Neues Staatsbeitragswesen Volksschule ab 1.1.2016“

1. Einleitung

Der Kantonsrat hat das Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden am 7. Mai 2014 beschlossen. Durch das Referendum gegen den Beschluss des Kantonsrates gelangte die Vorlage in die Volksabstimmung vom 30. November 2014. Das Volk stimmte der Vorlage zu.

Mit der Neuausrichtung des neuen Finanz- und Lastenausgleichs EG (FILA EG) gestaltet sich das Staatsbeitragswesen an die Besoldungskosten der Volksschullehrpersonen ebenfalls neu. Der indirekte Finanzausgleich Bildung „Klassifikation“ wird abgeschafft. Das altrechtliche komplexe und aufwändige Staatsbeitragssystem ist per 31. Dezember 2015 aufgehoben.

Das neue Staatsbeitragssystem, gültig ab 1. Januar 2016, beinhaltet keinen eigenen Lastenausgleich mehr. Die unverfälschten Beitragspauschalen an die Besoldungskosten schaffen Transparenz und Reaktionsvermögen von Jahr zu Jahr, vereinfachen und reduzieren den administrativen Aufwand bei allen beteiligten Stellen der Gemeinden, Schulträgern und dem Kanton. Planung, Budgetierung, Finanzierung und Abrechnung werden zeitnah und berechenbarer.

2. Verfahren und Inhalte

2.1 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen wurden vereinfacht und konzentriert:

- Volksschulgesetz (VSG; BGS 413.111; Fassung vom 1. Januar 2016); § 44^{ter}, § 47^{bis} - § 48^{ter}
- Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz (VV VSG; BGS 413.121.1; Fassung vom 1. Januar 2016); § 13^{bis}, § 13^{ter}, § 13^{octies}, § 14^{decies}, § 17, § 18, § 52, § 55, § 56
- Gesamtarbeitsvertrag Kanton Solothurn, BGS 126.3; §§ 352, 354, 384
- Jährlicher Regierungsratsbeschluss über die Pauschalbeitragssätze zur Berechnung des Staatsbeitrags Volksschule.
- Alle vier Jahre wiederkehrender Kantonsratsbeschluss über den Beitragsprozentsatz auf der Grundlage des Wirksamkeitsberichts aus dem neuen Finanz- und Lastenausgleich EG (FILA EG).
- Reglement über die Richtzahlen für die Klassenbestände der einzelnen Schularten und Unterrichtszweige (BGS 413.631).
- Jährliches Kreisschreiben des Volksschulamtes zum kantonalen Pensenplanungs- und Pensenbewilligungsprozess.
- Verordnung über die Gemeindebeiträge an die Kosten der progymnasialen und gymnasialen Ausbildung während der obligatorischen Schulzeit (BGS 413.614).

2.2 Die Methodik des neuen Staatsbeitragswesens

Das neue Staatsbeitragswesen Volksschule arbeitet mit vorkalkulierten Werten in Form von Pauschalen. Die Pauschalen basieren jeweils auf der Pensenplanung für das kommende Schuljahr (Basisschuljahr). Als Staatsbeitragsjahr gilt das Kalenderjahr, in welchem das Basisschuljahr endet.

Der Staatsbeitrag errechnet sich aus den Mengen und den Pauschalen und dem Beitragsprozentsatz des Kantons. Dieser Beitragsprozentsatz wird durch den Kantonsrat erstmals in der September-Session 2015 anlässlich der Festlegung der Steuerungsgrössen zum Finanz- und Lastenausgleich 2016 festgesetzt. Der Beitragsprozentsatz gilt für vier Jahre.

Berechnung, Abrechnung und Auszahlung werden den Schulträgern direkt entrichtet (Gemeindegemeinden oder Kreisschulen). Der Kanton entrichtet drei Akontozahlungen, pro Quartal je eine zu 25 Prozent, welche auf dem Schülerbestand der Pensenbewilligung des Schulträgers basieren (15. Januar). Schulträger, welche durch eigenes Verschulden bis zum 15. November über keine eingereichte Planung verfügen, erhalten keine Akontozahlungen.

Die Endabrechnung und die Schlusszahlung erfolgen im vierten Quartal des Staatsbeitragskalendarjahres, aufgrund der tatsächlichen Mengenangaben des Schulträgers nach Abschluss des Basisschuljahres per 31. Juli. Die Gesuche sind im Geltungsjahr spätestens bis zum 31. August (Datum des Poststempels) dem Volksschulamt einzureichen. Die Auszahlung erfolgt im vierten Quartal des Geltungsjahrs.

2.3 Pauschalen des neuen Staatsbeitragswesens

Die vorkalkulierten Werte (Pauschalen) gliedern sich in drei Hauptgruppen:

1. Schülerpauschalen
2. Individuelle Lektionenpauschalen
3. Individuelle Wertzuschüsse

Die Schülerpauschalen und deren Mengen kommen ab der Pensenbewilligung und definitiv am Ende des Basisschuljahres zum Tragen (Stichtag ist der 30. Juni). Die Individualpauschalen mit Mengen und die Individualwertentschädigungen kommen grundsätzlich am Ende des Basisschuljahres für die Staatsbeitragsabrechnung zum Tragen.

Die Pauschalen gliedern sich auf Grund der Mengendetaillierung in vier Gruppierungen:

- Schülerpauschalen: Rubriken 10–59
Die eigentliche Schülerpauschale innerhalb einer Schulstufe basiert auf der einzelnen Schulart. Der Staatsbeitrag resultiert aus der innerkantonalen Schülermenge pro Schulart pro Schulträger. Stichtag ist jeweils der 15.11. vor dem Basisschuljahr.
- Wochenlektionen: Rubriken 60–79
Die individuellen Wochenlektionen basieren auf kantonal bewilligten zusätzlich zu erteilenden Unterrichtslektionen bei besonderem Bedarf (bspw. Deutsch als Zweitsprache, Zusatzlektionen Spezielle Förderung, Koordinationslektionen Spezielle Förderung). Stichtag ist jeweils der 31.8. des Basisschuljahrs.
- Einzellektionen: Rubriken 80–89
Die individuellen Einzellektionen basieren auf kantonal bewilligten zusätzlich zu erteilenden Einzellektionen (bspw. temporärer Einsatz) bei besonderem Bedarf. Stichtag laufend, bei anerkanntem Bedarf und vorliegender Bewilligung.
- Wertentschädigungen: Rubriken 90–99
Die Wertentschädigung dient dazu, allfällige Abrechnungen für den Staatsbeitrag geltend zu machen. Die einzelne Rubrik enthält anstatt einer Menge den Brutto-Franken-Anspruch.

2.4 Pauschalen

Den Kalkulationsbestandteilen liegt der massgebende Index für die Besoldungen des Staatspersonals zu Grunde. Verändern sich die Teuerungspunkte nachgängig zum Beschluss des Regierungsrates über die Bruttopauschalen für das Staatsbeitragsjahr, wird diese Veränderung unterjährig bereits bei den Akontozahlungen, spätestens aber bei der Endabrechnung des Staatsbeitrags, mitberücksichtigt.

2.5 Pauschalbeitragssätze

Die festgelegten Pauschalbeitragssätze sind Bruttowerte. Die Nettowerte (effektiver Staatsanteile) werden unter Anwendung des Beitragsprozentsatz gemäss § 47^{bis} Abs. 4 VSG errechnet.

Die einzelnen Pauschalen beinhalten:

2.5.1 Schülerpauschalen

Die Pauschalen der Gruppe ‚Schülerpauschalen‘ beinhalten die Pauschalen der einzelnen Schularten der Regelschule: Kindergarten, Primarschule, Sekundarschule, zwölftes Schuljahr, auslaufende, altrechtliche Kleinklassen sowie Klassen für Fremdsprachige.

Die Kalkulation der einzelnen Rubrik als Pauschale einer Schulart beinhaltet: die höchste Lohnklasse nach GAV, die Erfahrungsstufe 13, 29 Vollpensumslektionen, die Unterrichtslektionen der Schulart, die Abteilungsrichtgrösse der Schulart, die Schulleitungspauschale pro Schüler, die maximale Grundausrüstung der Speziellen Förderung pro Schüler, die Klassenlehrerentschädigung pro Schüler, die maximale Grundausrüstung der Logopädie pro Schüler. Durch die Anwendung der Besoldungshöchst Einflussgrössen sind alle übrigen Besoldungsbestandteile und Besoldungsentschädigungen sowie Einsatzvarianzen wie Stellvertretungen, Assistenzen, Altersentlastung und Treueprämien abgegolten.

Bei gemischten Jahrgangsklassen gilt jeweils die höchste Schulart (2./3./4. gemischt = 4. Klasse). Für die Abrechnung des Staatsbeitrages, sofern der Schulträger besser fährt, kann der Schülerbestand einer gemischten Klasse/Abteilung auf die einzelnen Rubriken der Schulart durch den Schulträger anlässlich des Staatsbeitragsantrages aufgeteilt werden.

2.5.2 Wochenlektionenpauschalen

Die individuellen Wochenlektionen-Pauschalen dienen dazu, die in den Schülerpauschalen nicht enthaltenen Lektionen über einem Poollimit-Maximum und/oder Unterricht in bewilligten Wochenlektionen einer Gattung abzugelten. Diese sind durch die kantonale Aufsichtsbehörde mit Verfügung zu bewilligen und durch den Schulträger im Staatsbeitragsantrag nachzuweisen. Die Pauschalen der Gruppe ‚individuelle Wochenlektionen‘ beinhalten die Wochenlektionenpauschalen der Schularten Regelschule, Wochenlektionen Deutsch als Zweitsprache (DaZ), Wochenlektionen der Speziellen Förderung zusätzlich über dem Maximalpool liegend, Wochenlektionen der Speziellen Förderung für die Koordination, Unterrichtszusatzwochenlektionen Kindergarten, Unterrichtszusatzwochenlektionen Primarschule, Unterrichtszusatzwochenlektionen Sekundarschule I, Unterrichtswochenlektionen für Wahl- und Freifächer der Sekundarschule I nach Stundentafel.

Die Kalkulation der einzelnen Rubrik als Pauschale beinhaltet: die höchste Lohnklasse für die entsprechende Schulstufe nach § 384 GAV, die Erfahrungsstufe 13, 29 Vollpensumslektionen, die Unterrichtslektion 1, die Abteilungsrichtgrösse 1.

2.5.3 Einzellektionenpauschalen

Die individuellen Einzellektionen-Pauschalen dienen dazu ausserordentliche Einzellektionen abzugelten. Diese sind durch die kantonale Schulaufsicht per Verfügung zu bewilligen und durch den Schulträger im Staatsbeitragsantrag nachzuweisen. Die Pauschalen der Gruppe individuelle Einzellektionen beinhalten die Einzellektionspauschalen für verfügte Ausbildungsentlastungen der Schulstufen der Regelschule.

Die Kalkulation der einzelnen Rubrik als Pauschale beinhaltet: die höchste Lohnklasse nach GAV, die Erfahrungsstufe 13, 1'102 Vollpensumsstunden, die Unterrichtslektion 1, die Abteilungsrichtgrösse 1.

Gelten Einzelektionen für das gesamte Schuljahr, werden diese mit 38 Wochen multipliziert.

2.5.4 Wertentschädigungen

Die individuelle Wertentschädigung beinhaltet nur eine Rubrik. Dieser Rubrik liegt keine Kalkulation zu Grunde, da ein Brutto-Frankenwert anstatt einer Menge mit dem Staatsbeitragsatz nach dem Nettoprinzip abgerechnet wird. Anlässlich des Staatsbeitragsantrages ist der Nachweis mit Rechnungskopie für das abgeschlossene Schuljahr zu erbringen. Die Antragsstellung bis hin zur Auszahlung erfolgt über den zuständigen Schulträger und über Einwohnergemeinden, die Schulgelder bezahlt oder erhalten haben.

Die Wertentschädigung wird angewendet für:

- Rechnungen (Schulgelder) anderer Kantone für Schüler aus dem Kanton Solothurn, sofern im RSA und/oder auf der Liste Brückenangebote und/oder mit Verfügung bewilligt.

2.6 Freiwilliger, kommunaler Musikunterricht

Der Kanton gewährt den Einwohnergemeinden eine Musikschulpauschale pro Fachbelegung als Wochenlektionspauschalen sowie zusätzlich eine Schülerpauschale für die Musikschulleitung. Der Kanton entrichtet Nettobeiträge an die Bruttopauschalen pro Fachbelegung von 640 Franken und Leitungspauschale von 80 Franken. Die staatlichen Nettobeiträge errechnen sich in Anwendung von § 47^{bis} Absatz 4 VSG (Beitragsprozentsatz).

Die konkreten Prozesse, Verfahrensschritte und Abläufe sind in Zusammenarbeit mit dem Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG), den Solothurner Musikschulen und dem VSA derzeit in Erarbeitung und stehen im Juni 2015 zur Verfügung. Sie werden in einem gesonderten Merkblatt bekannt gemacht.

2.7 Ablauf des neuen Staatsbeitragswesens

Der Ablauf des neuen Staatsbeitragswesens bis zur Endabrechnung und Schlusszahlung hat eine Durchlaufzeit von rund zwei Jahren.

Die wichtigsten einzelnen Schritte und Aktivitäten sind:

- Pensenplanungs-/Pensenbewilligungsprozess mit Schülerbeständen.
Daraus resultiert pro Schulträger eine Verfügung der kantonalen Schulaufsicht.
- Festlegung der Bruttopauschalen durch den Regierungsrat.
- Festlegung des Staatsbeitragsatzes Bildung in der Septembersession 2015 zu Handen der Gemeindebudgetprozesse.
- Anschliessende Ankündigung der Budgetdaten Staatsbeitrag Volksschule (Nettobeiträge) durch das Volksschulamt an die Schulträger für das kommende Staatsbeitragsjahr (Kalenderjahr).
- Sonder- und Zusatzbewilligungen mit Verfügungen durch die kantonale Schulaufsicht.
- Drei Akontozahlungen im Staatsbeitragsjahr durch das Volksschulamt auf Grund der Daten der Pensenbewilligung (Verfügung), pro Quartal eine zu 25 Prozent.
- Staatsbeitragsantrag - definitive Schülerzahlen, individuelle Lektionen mit Nachweisen, Wertentschädigungen mit Nachweisen - durch die Schulträger bis 31. August (massgebend Poststempel) über das abgeschlossene Schuljahr an die kantonale Schulaufsicht zur Prüfung.

- Eröffnung der Endabrechnungen an die Schulträger mit einer Beschwerdefrist von 10 Tagen. Während dieser Beschwerdefrist kann durch die Schulträger Korrekturrücksprache an das VSA Abteilung Finanzen gerichtet werden, wobei bei berechtigten Korrekturgehren die Endabrechnung neu eröffnet wird, um unnötige Beschwerdeverfahren zu vermeiden.
- Auszahlung des Restbetrages nach Ablauf der Beschwerdefrist durch das Volksschulamt.

Ziel ist es, die Staatsbeiträge Volksschule innerhalb des Staatsbeitragsjahres (Kalenderjahr) abzurechnen, auszusahlen und damit abzuschliessen.

3. Handhabung der Geschäftsfälle

Die einzelnen Vorgänge oder Themenpunkte u.a. als Geschäftsfälle im Zusammenhang mit dem neuen Staatsbeitragswesen werden hier in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt - es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit - Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden:

Vorgang / Thema	Handhabung - Relevanz - Hinweise - Kommentare
Abgangsentschädigung für Lehrpersonen	Abgangsentschädigungen haben keine Bedeutung im neuen Staatsbeitragswesen und sind durch die Schülerpauschalen abgegolten.
Absenzen von Lehrpersonen	Absenzen jeglicher Art von Lehrpersonen haben keine Bedeutung im neuen Staatsbeitragswesen und sind durch die Schülerpauschalen abgegolten
AHV-Ersatzrenten	AHV-Ersatzrenten jeglicher Art haben keine Bedeutung im neuen Staatsbeitragswesen und sind durch die Schülerpauschalen abgegolten.
Akontozahlungen	Es werden drei Akontozahlungen auf Grund der innerkantonalen Schülermengen der Pensenbewilligung entrichtet. Für die ersten drei Quartale jeweils 25 Prozent.
Altersentlastung von Lehrpersonen	Die Altersentlastungen sind durch die Schülerpauschalen abgegolten und haben keinen Einfluss auf das neue Staatsbeitragswesen.
Antragsteller für den Staatsbeitrag	Antragsteller ist jeweils der zuständige Schulträger.
Anzahl Schüler	Der Staatsbeitrag Volksschule beinhaltet die innerkantonalen Schülerinnen und Schüler mit Wohnort im Kanton Solothurn. Anlässlich der Pensenbewilligung ist es der Gesamtbestand. Ausserkantonale Schülerinnen und Schüler an Solothurner Schulen werden nicht subventioniert.
Assistenzlektionen	Assistenzlektionen haben keine Bedeutung im neuen Staatsbeitragswesen und sind durch die Schülerpauschalen abgegolten.
Ausbildungsentlastung	Die Ausbildungsentlastungslektionen der Lehrpersonen, sofern diese durch die kantonale Aufsichtsbehörde verfügt und damit bewilligt wurden, sind als Einzellektionen subventionsberechtigt. Gilt eine Einzellektion für das gesamte Schuljahr, dann wird die Einzellektion mit 38 (Schulwochen) multipliziert.
Ausserkantonale Schulbesuche	Die ausserkantonalen Schulbesuche können anlässlich der Pensenplanung/-bewilligung bereits angemeldet werden. Diese werden mit dem RSA-Schulgeld bewertet und im Staatsbeitragswesen eingesetzt. Der Schulträger erhält dafür ebenfalls Akontozahlungen.
Beitragsprozentsatz	Der Staatsbeitragsprozentsatz Bildung (Beitragsprozentsatz des Kantons) resultiert aus dem neuen Finanz- und Lastenausgleich EG (FILA EG), welcher durch den Kantonsrat periodisch beschlossen wird. Er wird für die Dauer von 4 Jahren festgelegt. Zuständig ist das Volkswirtschaftsdepartement (Amt für Gemeinden - AGEM)
Besoldungen	Die tatsächliche Besoldung und Entlohnung der Lehrpersonen, der Lehrbeauftragten, der Stellvertretungen, der Schulleitungen und der Assistenzen haben keine Bedeutung im neuen Staatsbeitragswesen. Es besteht kein Subventionierungsanspruch, sondern diese ist durch die Schülerpauschalen abgegolten.

Vorgang / Thema	Handhabung - Relevanz - Hinweise - Kommentare
Besoldungsmeldung Lehrpersonen	Die Besoldungsmeldung als Dienstleistung des Volksschulamtes besteht weiterhin, hat aber keine Bedeutung im Staatsbeitragswesen.
Besoldungsnachgenuss	Besoldungsnachgenuss jeglicher Art hat keine Bedeutung im neuen Staatsbeitragswesen und ist durch die Schülerpauschalen abgegolten.
Betreuerlektionen	Die Geltendmachung von Betreuungskosten (Lehrpersonenbetreuung) ist kein Bestandteil des neuen Staatsbeitragswesens. Die Geltendmachung erfolgt, wie bisher, nach den bestehenden Rechtsgrundlagen.
Betriebskostenanteile	Diese regeln die Schulträger mit ihren Partnern vertraglich unter sich. Betriebskostenanteile und Verrechnungen haben keine Relevanz im neuen Staatsbeitragswesen.
Beurlaubung	Beurlaubung hat keine Relevanz im neuen Staatsbeitragswesen.
Brückenangebote bis 31. Juli 2016	Brückenangebote bis 31.7.2016 können als Wertentschädigung geltend gemacht werden. Die Nachweise sind zu erbringen.
Bruttopauschalen	Der Regierungsrat beschliesst die Pauschalbeiträge jährlich. Der Beschluss erfolgt im ersten Halbjahr vor dem eigentlichen Staatsbeitragsjahr und vor dem Start des Basisschuljahres, welches dem Staatsbeitrag Volksschule zu Grunde liegt.
Bruttoprinzip	Das Bruttoprinzip rechnet die Pauschalen etc. in Bruttoform unter Anwendung eines Lastenausgleichs ab. Diese Abrechnungsform hat keine Relevanz im neuen Staatsbeitragswesen.
Deutsch als Zweitsprache (DaZ)	Diese Lektionen sind durch die kommunale Aufsichtsbehörde bewilligungspflichtig. Diese Wochenlektionen sind Bestandteil des neuen Staatsbeitragswesens.
Einzellektionen	Die Pauschalengruppe „Einzellektionen“ gilt für eine einzelne Lektion. Rubriken 80–89. Gilt eine Einzellektion über ein ganzes Schuljahr, dann ist diese mit 38 Schulwochen zu multiplizieren. Siehe Regierungsratsbeschluss über die Bruttopauschalen.
Empfänger des Staatsbeitrages Volksschule	Die Empfänger des Staatsbeitrages sind jeweils die rechtlichen Schulträger (Gemeindeschulen und Kreisschulen).
Endabrechnung Staatsbeitrag	Die Endabrechnung erfolgt nach Verstreichen der Beschwerdefrist im vierten Quartal des Staatsbeitragsjahres.
Fördergefässe (Wahlmöglichkeit zur organisatorischen Ausgestaltung)	Für separative Fördergefässe gemäss RRB 2014/836 vom 5. Mai 2014, Spezielle Förderung 2014-2018, gelten die Rubriken 10–25 der Regelschule.
Fremdbezug von Leistungen	Fremdbezüge von Leistungen (von Durchführungsstellen, von anderen Institutionen oder Schulträgern) liegen in der Verantwortung und Kompetenz des Schulträgers. Die Bezüger vereinbaren mit den Dienstleistern die Abgeltung. Der Vorgang hat keine Relevanz im neuen Staatsbeitragswesen.
GAV - Gesamtarbeitsvertrag	Arbeitgeber des Lehrkörpers sind die Schulträger. Die Arbeitsbedingungen sind im GAV geregelt. Diese sind für den Lehrkörper anzuwenden und einzuhalten. Das einzelne Arbeitsverhältnis hat keine Relevanz im neuen Staatsbeitragswesen. Sämtliche Geschäftsfälle der Personalwirtschaft und deren Anwendung obliegen vollumfänglich dem Arbeitgeber.
Geltendmachung Ansprüche vergangener Jahre	Die Geltendmachung von Staatsbeitragsansprüchen vergangener Jahre ist nicht statthaft und gilt im neuen Staatsbeitragswesen als verfallen.

Vorgang / Thema	Handhabung - Relevanz - Hinweise - Kommentare
Gerichtsentscheid-Folgekosten	Die Geltendmachung von Gerichtsentscheid-Folgekosten aus Anstellungsstreitigkeiten oder aus Streitigkeiten unter den Partnern durch Schulträger oder Einwohnergemeinden beim VSA ist nicht statthaft.
Gerichtskosten	Die Geltendmachung von Gerichtskosten aus Anstellungsstreitigkeiten oder aus Streitigkeiten unter Partnern durch Schulträger oder Einwohnergemeinden beim VSA ist nicht statthaft.
Infrastruktur-Entschädigungen	Infrastrukturentscheidigungen sind kein Bestandteil und haben keine Bedeutung im neuen Staatsbeitragswesen. Das Erheben von Infrastrukturentscheidigungen ist durch den Schulträger vorgängig mit den Partnern zu vereinbaren.
Innerkantonale Schüler	Innerkantonale Schüler haben Wohnort im Kanton Solothurn und werden an den Schulträger subventioniert.
Klassenlehrerlektion	Die Klassenleitungsfunktion (§ 352 Abs. 4 GAV) in Form einer Zusatzlektion ist in allen Rubriken und Schülerpauschalen mit enthalten und ist damit abgegolten.
Koordinationslektion-Spezielle Förderung	Die SF-Koordinationslektionen sind kantonale einheitlich definiert und vorgegeben. Unter Erbringung eines Nachweises sind diese als Wochenlektionen subventionsberechtigt.
Korrekturrücksprachen zur Fehlerbereinigung	Die Korrekturrücksprache durch einen Schulträger erfolgt nach Eröffnung der Staatsbeitragsabrechnung. Es geht darum, dass die Daten durch den Schulträger abschliessend geprüft und wenn notwendig durch das VSA korrigiert werden können.
Lektionenaufgaben durch die kantonale Schulaufsicht	Die in der Pensenbewilligung evtl. enthaltene Auflage zur Einsparung von Lektionen wird in der Staatsbeitragsabrechnung nicht berücksichtigt, da das Verfahren der Schülerpauschalen die Schülerin bzw. den Schüler im Fokus hat.
Logopädielektionen als Pool	Die Logopädielektionen in Anwendung auf die Schülerschaft ist einheitlich geregelt und gesamtkantonale vorgegeben. Die maximalen Logopädielektionen als Pool sind in den Schülerpauschalen enthalten und abgegolten.
Mentoratslektionen	Mentoratslektionen sind kein Bestandteil und haben keine Relevanz im neuen Staatsbeitragswesen. Mentoratslektionen, im Zusammenhang mit dem Programm für erfahrene Berufspersonen, können beim Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH) eingereicht werden.
Nettopauschalen	Die Nettopauschalen berechnen sich auf Grund der Bruttopauschalen zum Beitragsprozentsatz gem. § 47 ^{bis} Abs. 4 VSG.
Nettoprinzip	Das Nettoprinzip rechnet die Brutto-Pauschalen usw. in Nettoform unter Anwendung eines einheitlichen Beitragsprozentsatzes ab. Diese Abrechnungsform gilt im neuen Staatsbeitragswesen als Anwendungsmethode.
Pensenbewilligung	Die Pensenbewilligung gilt als Verfügung des Volksschulamtes. Diese enthält die Bewilligung der Anzahl Klassen/Abteilungen pro Schularart mit den Plan-Schülerbeständen. Die Verfügung bildet die Grundlage bzw. die Ausgangslage zur Berechnung der Akontozahlungen.
Pensenmeldung	Die Pensenmeldung auf jeweils den 30. Juni hat keine Relevanz auf das neue Staatsbeitragswesen.

Vorgang / Thema	Handhabung - Relevanz - Hinweise - Kommentare
Rubrik	Jede Staatsbeitragsrubrik bildet eine Pauschale zu unterschiedlichen Mengeneinheiten. Jede Rubrik beinhaltet eine eigene Kalkulation, welche für ein Staatsbeitragsjahr gilt. Die Brutto-Rubrikenpauschalen werden jährlich durch den Regierungsrat beschlossen.
Schlusszahlung Staatsbeitrag	Die Schlusszahlung, als Schlussrate, erfolgt nach definitiver Staatsbeitragsendabrechnung im 4. Quartal des Staatsbeitragsjahres.
Schüler Mehrfachzählung	Die Mehrfachzählung einer Schülerin oder eines Schülers ist nicht statthaft. Es zählt ausschliesslich die innerkantonale Schülerin oder der Schüler als Person.
Schulgeld Sek-I-P der Kantonsschulen	Schulgelder für den Besuch der Sek P an Kantonsschulen werden durch das Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen den Gemeinden - unter Anwendung des gültigen Beitragsprozentsatzes - jährlich in Rechnung gestellt. Dieser Vorgang hat keine Relevanz zum neuen Staatsbeitragswesen.
Schulgelder innerkantonale	Beim innerkantonalen Schulbesuch leistet der Kanton die Schülerpauschale an den aufnehmenden Schulträger, bei der Verrechnung zwischen den Einwohnergemeinden bzw. Schulkreisen gilt das Nettoprinzip. Die Verrechnung verbleibender Restkosten regeln die betroffenen Gemeinden unter sich und hat keine Relevanz im neuen Staatsbeitragswesen.
Schulgelder ausserkantonale (inkl. RSA)	Ausserkantonale Schulgelder für aufgenommene, ausserkantonale Schüler und Schülerinnen, fakturiert durch Schulträger der Volksschule des Kantons Solothurn, haben keine Relevanz zum neuen Staatsbeitragswesen. Ausserkantonale Schulgelder für entsendete Schüler und Schülerinnen, fakturiert durch einen Schulträger eines anderen Kantons fakturiert, gelten die Pauschalen für Wertentschädigungen (Nachweis durch Rechnung).
Spezialfall ZfS-Balsthal	Das ZfS-Balsthal unterliegt nicht der eigentlichen Pensenplanung und ist deshalb als Durchführungsstelle zu bezeichnen. Die Berechnungsgrössen liegen bei den tatsächlich angeschlossenen Schulträgern. Subventioniert werden die tatsächlichen Schulträger und nicht das ZfS. Entsprechend durch die kantonale Schulaufsicht bewilligte und verfügte Zusatzlektionen über dem Maximum, kann das ZfS unter Nachweiserbringung direkt im Staatsbeitragsantrag auf den 31.8. (massgebend Poststempel) für das abgeschlossene Schuljahr geltend machen.
Spezielle Förderung als Pool	Die Lektionen der Speziellen Förderung in Anwendung auf die Schülerschaft sind einheitlich geregelt und gesamtkantonale vorgegeben. Die maximalen SF-Lektionen sind in den Schülerpauschalen enthalten und abgegolten.
Sportklassen	Für die Gattung der Sportklassen gelten die Rubrikenpauschalen der Regelschule und deren Schularten.
Staatsbeitrag für Schulleitungen	Siehe Besoldungen - der Staatsbeitrag für Schulleitungen ist Kalkulationsbestandteil der Schülerpauschalen und ist als separater Staatsbeitrag abgeschafft.

Vorgang / Thema	Handhabung - Relevanz - Hinweise - Kommentare
Staatsbeitragsantrag	Der Staatsbeitragsantrag, in Form der Mengenmeldungen des abgeschlossenen Schuljahres, erfolgt durch den rechtlichen Schulträger bis spätestens dem 31. August (massgebend Poststempel) des Staatsbeitragsjahres an das Volksschulamt. Verspätete Anträge gelten als verfallen und können nicht mehr geltend gemacht werden.
Stellvertretungs-Lektionen	Diese haben keine Relevanz im neuen Staatsbeitragswesen und sind durch die Schülerpauschalen abgegolten.
Teuerungsindex	Der angewendete Teuerungsindex im neuen Staatsbeitragswesen ist der massgebende Index für die Besoldungen des Staatspersonals.
Treueprämien	Treueprämien haben keine Relevanz im neuen Staatsbeitragswesen. Diese sind durch die Schülerpauschalen abgegolten.
Treueprämien-Berechnungen	Die Treueprämienberechnungen richten sich nach dem GAV. Die Berechnung und die Ausrichtung obliegen dem Arbeitgeber. Durch das neue Staatsbeitragswesen unterstützt die Fachstelle VSA-FI den Vorgang nicht mehr.
Unterrichtspensum	Das Unterrichtspensum wird jährlich pro Schulstufe und Schulart, und pro Pauschalenumrubrik, im Kreisschreiben zur Pensenplanung festgehalten (Lektionentafel).
Verträge	Geschäftsgänge, Geschäftsfälle, Forderungen, Verbindlichkeiten, Verteiler und Verpflichtungen regeln die Schulträger mit ihren Vertragspartnern (Gemeinden, Schulträger) ab 1.1.2016 in schriftlicher Form unter sich. Diese Verträge haben keine Relevanz zum neuen Staatsbeitragswesen.
Vollpensum	Das Vollpensum Volksschullehrpersonen beträgt 29 Lektionen.
Wahl-/Freifächer-Lektionen	Unterrichtete Freifächerlektionen, welche in der Lektionentafel als subventioniert gekennzeichnet sind, werden subventioniert.
Wertentschädigungen	Die „Wertentschädigungen“, Rubrik 90–99, dienen dazu, allfällige Abrechnungen für den Staatsbeitrag für genehmigte ausserkantonale Schulbesuche geltend zu machen. Siehe Regierungsratsbeschluss über die Bruttopauschalen.
Wochenlektionen	Die Pauschalengruppe „Wochenlektionen“ gilt für ein ganzes Schuljahr. Rubrik 60–79. Siehe Regierungsratsbeschluss über die Bruttopauschalen.

4. Altrechtlicher Staatsbeitrag Volksschule

Der altrechtliche Staatsbeitrag Volksschule für Lehrerbesoldungen, der altrechtliche Staatsbeitrag für Schulleitungen und der altrechtliche Staatsbeitrag für den Musikunterricht bleiben bestehen und sind gültig bis und mit 31. Dezember 2015.

Die altrechtlichen Rechtsgrundlagen behalten Ihre Gültigkeit bis zum 31. Dezember 2015.

Die Nachgangsstaatsbeiträge Volksschule und Musikunterricht werden für das Jahr 2015 ordentlich und unverändert nach den geltenden altrechtlichen Rechtsgrundlagen im Jahr 2016 abgerechnet und vergütet.

Die langjährigen Praxen, Usanzen, Termine, Formulare, Verfahren und Prozesse erfahren für die altrechtlichen Staatsbeiträge keine Veränderung, keine Ausnahmen und keine Sonderbehandlung. Besondere Übergangszugeständnisse sind nichtig.

Letztmalig wird der Staatsbeitrag Schulleitungen zeitgerecht im Jahr 2015 ausgerichtet.

Schulverträge bleiben nach altrechtlichen Bedingungen bis und mit 31. Dezember 2015 gültig bestehen.

Altrechtliche Geltendmachung von Staatsbeitragsansprüchen für die Jahre 2011–2015 sind bis am 30. Juni 2016 (massgebend Poststempel) beim VSA zu beantragen (§ 97^{quater} VV VSG). Anträge oder Forderungen nach dem 1. Juli 2016 verlieren ihren Anspruch.

Eine Vermischung zwischen den altrechtlichen Staatsbeiträgen und dem neuen Staatsbeitragswesen ist nicht statthaft.

Parallelen oder Vergleiche zwischen altrechtlichen Staatsbeiträgen und dem neuen Staatsbeitragswesen vorzunehmen scheitern, da die beiden Staatsbeitragssysteme völlig unterschiedlich sind.